

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt. II/L1 (Luftfahrtrecht und Flugsicherung)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 9004030  
E [verkehrspolitik@wko.at](mailto:verkehrspolitik@wko.at)  
W <http://wko.at/verkehrspolitik>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ. BMVIT-58.504/0004-II/L1/2007	Vp 25754/165/07 Dr. An/pm	4025	21.11.2007

### **Entwurf für eine Neuerlassung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr (BGzLV 2008); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass wir eine Anpassung des geltenden BGzLV an die neuen Gegebenheiten des Luftverkehrs und die Übernahme der Änderungen der den Luftverkehr prägenden bilateralen Systematik begrüßen. Gleichzeitig sind wir aber der Auffassung, dass im Zuge des Entstehungsprozesses eine stärkere Transparenz von solchen bilateralen, aber auch multilateralen Vereinbarungen, sowie ein gesetzlich verankerter Ausbau der Konsultationsverfahren den vorliegenden Gesetzesentwurf qualitativ wesentlich verbessern und auch die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union besser wiedergeben würden.

#### **Zu den besonderen Bestimmungen:**

##### **§ 3 Abs 4:**

Es wird gemäß § 3 Abs 4 zwar Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft mit einer Niederlassung in Österreich zu Vorbereitungen und Verhandlungen von Luftverkehrs- und Behördenverhandlungen die Gelegenheit zur Teilnahme gegeben, nicht aber den österreichischen Flughäfen.

Aufgrund der Verordnung 874/2004 in der geltenden Fassung können gemäß Artikel 2 nicht nur Luftverkehrsunternehmen, sondern auch andere Betroffene an den Verhandlungen beteiligt werden.

Wir ersuchen daher, die entsprechenden Formulierungen so zu gestalten, dass sowohl die Flughäfen als auch die Fluggesellschaften als gleichberechtigte Parteien an den Verhandlungen beteiligt sein können.

Die in § 3 Abs 4 ebenfalls vorgesehene Regelung, der zu Folge Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaften mit einer Niederlassung in Österreich nur dann Gelegenheit zur Teilnahme an

Luftverkehrsverhandlungen zu geben ist, wenn dagegen vom betreffenden Drittstaat keine Einwendungen erhoben werden, wird abgelehnt.

Andernfalls hätte ein Drittstaat ex lege die Möglichkeit, die Zusammensetzung der österreichischen Delegationen für Luftverkehrsverhandlungen zu beeinflussen.

**§ 10:**

Wir schlagen vor, dass das verpflichtend zu führende Verzeichnis über zukünftige Verhandlungen, Flugverkehrsrechte und die Darstellung der Verfahren zu diesem Bundesgesetz im Wege des Internet zugänglich gemacht wird.

Um einen transparenten Informationsfluss sicherzustellen wird weiters angeregt, dass Flugplanbewilligungen sowie Bewilligungen im Charterverkehr, die durch die ACG erteilt werden (§ 13 und 14) auch den Flughäfen zugänglich gemacht werden, was im Wege des Internet ohne nennenswerten Mehraufwand machbar wäre.

**§ 15:**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung 874/2004 und den erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Entwurfs soll in den Fällen, in denen die Nutzung der Verkehrsrechte oder Zahl der Luftfahrtunternehmen, die zur Nutzung in Frage kommen, begrenzt wird, die Aufteilung der Verkehrsrechte aufgrund eines nicht diskriminierenden und transparenten Verfahrens erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, die Auswahlkriterien in § 15 Abs 3 auf ein ausgeglichenes Qualitätsverständnis zu stützen, welches geeignet ist, eine indirekte Diskriminierung der Bewerber zu vermeiden. In diesem Sinne ersuchen wir um eine entsprechende Adaptierung der Kriterien in § 15 Abs 3, insbesondere:

- Verweis in Z 2 auf "Sitzplatzanzahl" (anstelle von Sitzplatzkonfiguration);
- Ergänzung von Z 4, sodass die neue Fassung lautet: "Verfügbarkeit von weiteren Verkehrsanbindungen am Abflugs- und am Zielort";
- Streichung von Z 5, da die Nachhaltigkeit der Flugverkehrsdiene im Vorhinein nicht beurteilt werden kann;
- Streichung des Textes in der Klammer bei Z 7, sodass die neue Fassung lautet: "das Eingehen auf unterschiedliche Bedürfnisse der Nachfrager von Luftverkehrsdieneleistungen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Änderungswünsche.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.